

Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
nach § 60 der Abgabenabordnung
für den Betrieb gewerblicher Art
„BioQuant“

vom 15.12.2010

§ 1

- (1) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Heidelberg verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Bioquant“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des im Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art ist Förderung von Wissenschaft und Forschung im Rahmen des „BioQuants“. BioQuant ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung (§15 Abs. 7 Landeshochschulgesetz) auf dem Gebiet der quantitativen Biowissenschaften der Universität Heidelberg. Es umfasst ein Forschungsnetzwerk / einen Forschungsverbund der naturwissenschaftlichen und medizinischen Fakultäten sowie verschiedener universitärer und außeruniversitärer Zentren am Standort Heidelberg und setzt sich aus Forschergruppen und Forschungsprogrammen zusammen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Forschungsprojekten mit Kooperationspartnern der Universität Heidelberg, der Universitätsklinken Heidelberg und Mannheim und anderen außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie durch Forschungsprojekte im Auftrag Dritter (Auftragsforschung) und damit zusammenhängender Tätigkeiten.

§ 2

Mit ihrem in § 1 Absatz 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Universität Heidelberg selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Die dem in § 1 Absatz 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Universität Heidelberg erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Universität Heidelberg keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

(2) Die Universität Heidelberg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des in § 1 Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Universität Heidelberg zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

